

Vertrag

Zwischen

**Stadtwerke Steinburg GmbH,
Gasstraße 18
25524 Itzehoe**

nachstehend AG genannt

und

[...]

nachstehend AN genannt

Präambel

Der AN ist Logistikdienstleister für Versorgungs- und Telekommunikationsunternehmen sowie für die Gas, Wasser- und Abfallwirtschaft. Er disponiert und lagert Material der Sparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme sowie Telekommunikation für die Versorgungsnetze und Anlagen des AG. Der AG wird keine eigene Lagerbevorratung des entsprechenden Materials vornehmen.

Dieses gemeinsame Verständnis vorausgeschickt, wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand / Vertragsgrundlagen

- (1) Der AN verpflichtet sich, sämtliche vom AG benötigten Materialien zu bevorraten bzw. zu beschaffen. Die Bestandsführung obliegt dem AN. Der AN ist berechtigt, aus den bestehenden Rahmenkontrakten der Stadtwerke Steinburg namens und im Auftrag der Stadtwerke Steinburg Leistungen abzurufen. Die mit Dritten vereinbarten Konditionen werden dabei grundsätzlich offengelegt. Der AN bestellt auf eigene Rechnung. Lagerort ist die in Teilen dem AN überlassene Immobilie in der Gasstraße 18, 25524 Itzehoe.
- (2) Für die Leistungserbringung gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
 - Diese Vertragsbedingungen
 - Die Leistungsbeschreibung mit dazugehörigen Anlagen (Anlage 1)
 - Die weiteren Vergabeunterlagen (Anlage 2)
 - Die VOL/B einschließlich der zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (Anlage 3)
 - Das vom AN befüllte Preisblatt des finalen Angebots vom [...] (Anlage 4)
 - Das finale Angebot des AN vom [...], soweit dieses keine Änderungen an den Vergabeunterlagen enthält (Anlage 5)
 - Die sonstigen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen und alle behördlichen Auflagen, die Unfallverhütungsvorschriften, die Vorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften und die besonderen örtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht (auch nicht nachträglich oder bei Einzelbestellungen) Gegenstand des Vertrages.

§ 2 Materialvorhaltung und Disposition

- (1) Die Parteien werden quartalsweise (bei Bedarf auch häufiger) den Materialbedarf anhand des aktuellen Wirtschaftsplanes abstimmen. Die Verbrauchsplanung für die einzelnen Kalendermonate wird dem AN zu Beginn eines Jahres durch die Stadtwerke Steinburg über den Baumaßnahmenplan bekanntgegeben und laufend aktualisiert zur Verfügung gestellt.
- (2) Der AG stellt dem AN Planungsdaten, inkl. Lieferanten- und Preisinformationen, per definierter Schnittstelle auf elektronischem Weg bereit.
- (3) Der AG legt fest, welcher Hersteller und welche Produkte freigegeben sind. Der AG kann Vorschläge hinsichtlich einzelner Materialien unterbreiten.
- (4) Materialien, die neu in die Materialliste aufgenommen werden, werden durch den AG möglichst zeitnah mit Planverbrauchswerten versehen. Evtl. vorhandene Restmengen des vom AN speziell für den AG vorgehaltenen Materials, welches durch Nachfolgeartikel ersetzt wird, müssen grundsätzlich zuerst vom AG verbraucht oder gegen Bezahlung übernommen werden.
- (5) Der AN hält das vom AG vorgegebene Lagermaterial in den festgelegten Mindestmengen, die sich aus den zur Verfügung stehenden Planverbrauchswerten ergeben, vor. Darüberhinausgehende Materialbedarfe wird der AG dem AN bei Bedarf angezeigt. Der AN verpflichtet sich, die Materialien schnellstmöglich bereitzustellen. Lieferzeiten, die über den geplanten Einsatztermin des Materials hinausgehen, werden vom AN spätestens mit 14 Tagen Vorlauf angezeigt.
- (6) Der AN übernimmt und erwirbt den derzeit vorhandenen Lagebestand. Die Beschaffung erfolgt über vorhandene Rahmenverträge des AG.

§ 3 Abruf / Anlieferung / Lieferfristen

- (1) Der AG ruft Material mittels eines elektronischen Abrufs auftragsbezogen beim AN ab.
- (2) Die Einrichtung entsprechender elektronischer Schnittstellen wird zwischen den Parteien abgestimmt.
- (3) Die Bereitstellung erfolgt zu den vom AG vorgegebenen Terminen. Sollte das entsprechende Material nicht verfügbar sein, ist der AN verpflichtet, das Material oder ein gleichwertig einsetzbares Material schnellstmöglich zu beschaffen und auszuliefern. In solchen Fällen informiert der AN den AG kurzfristig in Textform. Der Bestellvorgang bedarf in diesem Fall einer gesonderten Freigabe des AG.
- (4) Abrufe des AG, die bis 12:00 Uhr vor dem Auslieferungstag eingehen, hat der AN am Folgetag bereitzustellen.
- (5) Der AN übergibt das Material zur Abholung im Lager des AG, wenn nicht der AG eine Lieferung vor Ort verlangt.

§ 4 Rückgaben / Entsorgung

Der AN nimmt nicht benötigte Materialien zurück. Der AN rechnet für solche Rückgaben 20 % des Netto-Einkaufspreises als Kosten ab.

§ 5 Nachunternehmer

Der Einsatz eines Nachunternehmers bedarf der vorherigen Anzeige durch den AN und der vorherigen Zustimmung des AG in Textform, die der AG bei Vorliegen sachlicher Gründe verweigern darf.

§ 6 Entgelt /Rechnungstellung

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise über die gesamte Vertragslaufzeit.
- (2) Der AN erhält für die nach Ziffern I. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) pro Monat ein Pauschalhonorar in Höhe von [...] € zuzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Pauschale gilt für das erste Vertragsjahr bis zu einem umgeschlagenen Warenwert p.a. von Mio. € 2,5 netto. Hinsichtlich der weiteren Vertragsjahre wird eine Erhöhung von jeweils 3 % berücksichtigt, sodass folgende Jahresvolumina von der vereinbarten Pauschale umfasst sind:

2028: 2.575.000,00 € netto

2029: 2.652.250,00 € netto

2030: 2.731.817,50 € netto

2031: 2.813.772,03 € netto

2032: 2.898.185,19 € netto

2033: 2.985.130,75 € netto

2034: 3.074.684,67 € netto

- (3) Wird das vorstehend ausgewiesene Jahresvolumen für die nach Ziffern I. und II. der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) überschritten, erfolgt eine angemessene Anpassung der Pauschale unter Berücksichtigung der erforderlichen und dem AN tatsächlich entstehenden Mehrkosten.
- (4) Die Rechnungserstellung für gelieferte Ware erfolgt lieferscheinbezogen nach Auslieferung auf elektronischem Weg durch den AN.
- (5) Eine prüffähige Rechnung wird innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 7 Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit eine angemessene Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die Personen- und Sachschäden abgedeckt sind, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag verursacht. Den diesbezüglichen Nachweis wird der AN innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss vorlegen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der AN hat zum 01.01.2027 mit seinen Leistungen zu beginnen.
- (2) Die Vertragslaufzeit beträgt vier Jahre (bis 31.12.2030) und kann auf Wunsch des AG zweimal um bis zu zwei Jahre verlängert werden (bis 31.12.2032 und bis zum 31.12.2034).
- (3) Die Option zur Verlängerung gilt als aktiviert, wenn nicht der AG bis zum 30.09 des jeweils letzten Vertragsjahrs (30.09.2030 / 30.09.2032 / 30.09.2034) den Vertrag in Schriftform kündigt.

§ 9 Abschließende Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Der AN darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Rechte aus diesem Vertrag an verbundene

Unternehmen abzutreten.

- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird – soweit zulässig – Itzehoe vereinbart.
- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Itzehoe, Datum

Ort, Datum

Unterschrift AG

Unterschrift AN